



Satzung

über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen

Aufgrund von § 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden – Württemberg vom 26. September 1987 (Ges.Bl. S. 477), § 2 Kommunalabgabengesetzes vom 15. Februar 1982 (Ges.Bl. S. 57) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden – Württemberg vom 03. Oktober 1983 (Ges.Bl. S. 578 ber. S. 720) hat der Gemeinderat des Gemeinde Gosheim am 17.12.1990 geändert durch die Satzung vom 18.10.2001 folgende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen beschlossen:

§ 1

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Straßen, die in der Baulast der Gemeinde stehen, über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses erhoben; Gebühren werden auch erhoben, wenn eine Erlaubnis nach dem Straßengesetz nicht erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 21 Abs. 1 Straßengesetz (StrG) nach bürgerlichem Recht richtet.
- (2) Bezieht sich eine Sondernutzung sowohl auf Straßenteile in der Straßenbaulast der Gemeinde als auch auf Straßenteile in der Straßenbaulast des Bundes, des Landes oder des Landkreises, sind die Gesamtgebühren ausschließlich auf Grund der Gebührenregelung des Bundes, des Landes oder des Landkreises festzusetzen.
- (3) Die Gebühren werden entsprechen dem Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren (Anlage) erhoben.

§ 2

Erlaubnisansträge sind mit der Angabe von Art und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 3

Die Entscheidung über eine in einem Jahresbetrag festzusetzende Gebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.



§ 4

- (1) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, in Jahresbeträgen, im Übrigen in Monats-, Wochen- oder Tagesbeträgen, in Sonderfällen durch vom Hundert – Sätze oder Sätze pro qm nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses festgesetzt. Soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für die Tagesgebühren im Einzelfall den Wochengebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Wochengebühr; soweit die Gebührenrahmen für die Wochengebühr im Einzelfall den Rahmen nach der Monatsgebühr überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Monatsgebühr; soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für Monatsgebühren im Einzelfall den Jahresgebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Jahresgebühr.
- (2) Sind keine Monats-, Wochen- oder Tagesgebührensätze festgesetzt, sind die Gebühren nach dem Rahmen für Jahresgebühren festzusetzen mit der Maßgabe, dass sich der Gebührenrahmen bei Sondernutzungen für weniger als 6 Monate auf die Hälfte, bei Sondernutzung für weniger als einen Monat auf 1/10 ermäßigt.
- (3) Bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden und im Laufe eines Rechnungsjahres beginnen oder enden, wird der Gebühr für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zu Grunde gelegt.

§ 5

Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn

1. die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt,
2. die Sondernutzung ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient,
3. Belange der Bodenordnung der Sondernutzung von Feldwegen durch die Bauherren erforderlich machen,
4. politische Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlass von Wahlen Plakattafeln oder Informationsstände während der letzten 6 Wochen vor dem Wahltag aufstellen.

§ 6

Gebührensschuldner ist der Sondernutzungsberechtigte. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder mit der sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt. Sind für Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr für das erste Jahr bei der Erteilung der Erlaubnis; der Anspruch der nachfolgenden Gebühren entsteht mit Beginn der folgenden Rechnungsjahre. Wird die



Sondernutzung ohne Berechtigung ausgeübt, entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Ausübung.

§ 8

Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Bei Gebühren, die in Jahresbeträgen festgesetzt sind, werden die auf das laufende Rechnungsjahr entfallenden Beträge entsprechend der Bestimmung in Satz 1, die folgenden Jahresbeträge zum 02. Januar eines jeden Rechnungsjahres fällig. Gebühren, die in Monats-, Wochen- oder Tagesbeträgen oder gemäß § 4 Abs. 2 festgesetzt sind, werden in einem Betrag sofort zur Zahlung fällig. Gebühren, die durch vom Hundert – Sätzen vom Umsatz festgesetzt werden, werden nach Feststellung des Umsatzes und Bekanntgabe der hieraus errechneten Gebührenschuld an den Schuldner fällig. Erfolgt die Feststellung des Umsatzergebnisses nur einmal jährlich, sind auf die voraussichtliche Gebührenschuld vierteljährlich Abschlagszahlungen zu leisten, die jeweils am 15.02, 15.05, 15.08 und 15.11 zur Zahlung fällig sind.

§ 9

Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zu Grunde liegenden Zeitraums, ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Befugnis beantragt wird. Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt. Beträge unter 5,00 € werden nicht erstattet.

§ 10

Soweit besondere gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für die Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für die Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 11

Soweit für öffentliche Märkte nach den marktordnungsrechtlichen Vorschriften ein Entgelt erhoben wird, das auch ein Entgelt für die Überlassung des Raumes enthält, werden Gebühren nach dieser Satzung nicht erhoben.

§ 12

Soweit bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehende Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 57 Abs. 1 bis 3 StrG als Sondernutzung gelten, werden ab Inkrafttreten dieser Satzung Gebühren nach diesen Bestimmungen erhoben.



§ 13

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gosheim, den 11. Januar 1991

gez.
Fortenbacher
Bürgermeister



Anlage

zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen vom 17.12.1990

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Vorbemerkung

Für die in diesem Verzeichnis angeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebräuchlich ist und wenn sich nicht aufgrund von § 21 Abs. 1 Straßengesetz die Einräumung eines Rechts zur Benutzung der Straße nach bürgerlichem Recht richtet.

Verzeichnis

Inanspruchnahme für Gerüste, Bauhecken -materialien, -maschinen, -geräten und Arbeitswagen einschließlich Hilfseinrichtungen wie Zuleitungskabel und Bauzäune sowie Sperrungen im Zusammenhang mit Straßenaufbrüchen	0,03 – 0,08 €/ qm täglich 0,50 – 1,50 €/ qm monatlich Mindestens jedoch 7,50 €
--	--

Gosheim, den 11. Januar 1991

gez.
Fortenbacher
Bürgermeister